

## **GESCHÄFTS- und AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN** des Braunauer Ausstellungsverein (BAV) – gültig ab Januar 2008

### **1. Anmeldung zur messebraunau**

Die Anmeldung zur Braunauer Messe ist rechtsverbindlich und unwiderruflich, begründet aber kein Recht auf Zuteilung eines Ausstellungsplatzes. Die Messeleitung und/oder der Vorstand kann ohne Begründung die Ausstellungsbeteiligung eines Bewerbers ablehnen. Wird die Anmeldung angenommen, so anerkennt er damit die "Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen". Jeder Aussteller haftet für sein Tun und Lassen, für sich und seine Mitarbeiter, für alle Folgen aus der Beteiligung an der gemeinsamen Veranstaltung. Es trägt Verantwortung, Risiko und Schaden.

Der Braunauer Ausstellungsverein als Veranstalter verweist auf die Möglichkeit der begünstigten Teilnahme an der Messe/Ausstellung für den Fall dass der Aussteller Mitglied im Braunauer Ausstellungsverein ist oder wird. Die Mitgliedschaft kann mittels Zusatzklärung zur Messe beantragt werden.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Antragsteller, sich über alle Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen, sowie insbesondere über den Inhalt der vom BAV vor der Messe versendete Veranstaltungsbewilligung der BH-Braunau und deren Auflagen genau Bescheid zu wissen und diese einzuhalten.

Jegliche eigenmächtige Änderungen am Anmeldeformular, die nicht ausdrücklich genehmigt sind, machen die Anmeldung ungültig. Offene Forderungen aus zurückliegenden Messen verhindern die Bearbeitung einer Anmeldung.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die Geschäftszeiten einzuhalten und auch nicht vor Ende der Messe seinen Ausstellungsstand abzubauen, sowie während der gesamten Messezeit sein Messestand ständig von mindestens einer Person besetzt zu halten.

### **2. Zurückziehung der Anmeldung**

Bei einer Stornierung der Anmeldung bis 8 Wochen vor Messebeginn zahlt der Aussteller 50% der Standmiete, mindestens jedoch €150,- + Mwst. Stornogebühr. Bei Stornierung ab 8 Wochen vor Messebeginn hat der Aussteller die gesamten angefallenen Kosten zu tragen. Der BAV kann über die frei gewordene Ausstellungsfläche verfügen.

### **3. Ausstellungsflächen/Ermittlungsmodus/Zuteilung**

Die Zuteilung der Ausstellungsflächen obliegt ausschließlich dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten. Es kann – als Hilfestellung – die im Vorjahr benutzte Fläche wieder zugewiesen werden, jedoch besteht kein Anrecht darauf. Die Größe der zur Verrechnung kommenden Ausstellungsfläche wird durch die Messeleitung wie folgt ermittelt:

**Hallen und Zelte: Länge x Tiefe der Ausstellungsfläche (Koje). Jeder angefangene m<sup>2</sup> kommt zur Verrechnung.**

**Freigelände: Die Länge der Ausstellungsaufbauten (Wagen, Anhänger u. dgl.) und zusätzlich je ein Meter vorne und hinten und rückwärts x einer einheitlichen Tiefe von mindestens 5 Meter.**

Von Flächenermittlungen vergangener Messen lassen sich keine Gewohnheitsrechte ableiten.

Das Tauschen von Ausstellungsflächen ist ohne Genehmigung seitens des BAV nicht zulässig.

### **4. Ausstattung**

Bestehende Kojenaufbauten, Versorgungsleitungen und Anschlüsse dürfen von den Ausstellern genutzt werden und sind im Preis inbegriffen; lediglich der Verbrauch kann allenfalls zusätzlich verrechnet werden. Notwendige neue Einrichtungen müssen vom BAV genehmigt werden und gehen zu Lasten des Ausstellers.

## 5. Untermiete

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist nicht zulässig; daher darf niemand außer dem Aussteller auf dem ihm zugewiesenen Platz Waren ausstellen, bewerben oder anbieten.

## 6. Aufbau/Gestaltung/Schäden

In einem Rundschreiben spätestens drei Wochen vor Beginn der Messe informiert der BAV über die Auf- und Abbauzeiten der Messe bzw. alle sonstigen wichtigen Daten. In den Hallen ist eine Aufbauhöhe von 250cm vorgesehen. Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung. Allgemeine Plätze wie Gänge, Vorplätze und ähnliches dürfen nur nach Absprache und Kostenvereinbarung mit der Messeleitung für Werbezwecke genutzt werden.

Beim Aufbau und der Gestaltung des Messestandes sind nur behördlich bewilligte Unternehmen zu beauftragen und darüber hinaus sind alle Vorschriften sowie die im BH-Bescheid angegebenen Auflagen einzuhalten. Alle Geräte, Anlagen und Installationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Es empfiehlt sich, während der Auf- und Abbauzeiten mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten. Der Aussteller, seine Mitarbeiter oder andere Beauftragte haften für jegliche Beschädigung am Eigentum des BAV oder anderer Aussteller, welche im Rahmen der Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Messebetriebes entstehen.

## 7. Haftung/Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter, Standausrüstungen, Werkzeugen oder sonstigen mitgebrachten Gütern. Außerdem übernimmt der BAV keine Haftung für die Fahrzeuge von Ausstellern oder Ihren Angestellten und Beauftragten.

Der BAV haftet nicht für Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer widerfahren. Es werden auch keine Haftungen für Schäden durch Mängel an den Hallen, wie beispielsweise Wassereintritt durch undichte Dächer u. dgl. übernommen.

Der BAV hat Elementar- und Haftpflichtverträge ausschließlich für eigenes Vermögen abgeschlossen. **Jeder Ausstellers hat für den gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.**

## 8. Werbung

Jede Werbung außerhalb des gemieteten Standes wie Hineinragen von Firmenschildern in allgemein genutzte Flächen (Gänge), Anbringung von Plakaten und anderen Werbeträgern (Fahnen, Transparente, Ballons usw.), Verteilen von Flugblättern und Warenproben sowie alle sonstigen Werbemaßnahmen am Festgelände einschließlich der Messeparkplätze ist nur mit Zustimmung des BAV und gegen gesonderte Gebühr möglich. Genehmigung und Kosten sind mit der Messeleitung zu vereinbaren. Der Aufwand für das Entfernen, Einsammeln etc. widerrechtlich angebrachter Werbeträger werden dem Verursacher berechnet.

Jede Art von Werbung oder Verkaufstätigkeiten von Nichtausstellern ist am gesamten Festgelände einschließlich Parkplätzen untersagt. Zuwiderhandelnde werden vom BAV in seiner Eigenschaft als Hausherr

wegen Hausfriedensbruch geklagt. Unberechtigt angebrachte Werbung, auch wenn dies von Veranstalter entfernt wird, ist kostenpflichtig und unterliegt den Tarifen von Nichtmitgliedern.

## 9. Sonderveranstaltungen/Vorfürungen

Alle Arten von Sondervorfürungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der Zustimmung des BAV. Insbesondere ist auf dabei entstehende Rauch- Schmutz- Abgas- und Lärmentwicklung (max. 40dBA gemessen an der Standgrenze) zu achten, bzw. eine Beeinträchtigung der anderen Aussteller und Besucher zu vermeiden. Der BAV behält sich vor, derartige Vorfürungen einzuschränken bzw. bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Messeleitung oder deren Beauftragten Maßnahmen bis hin zur Schließung des Messestandes zu ergreifen.

AKM Meldungen sind von den Firmen selber durchzuführen.

## 10. Abbau/Entfernung der Ausstellungsware

Unmittelbar nach der Messe (bis max. 20h) spätestens aber innerhalb der folgenden drei Arbeitstage (Abbauzeiten werden bekannt gegeben) ist sämtliches Ausstellungsgut und sonstige Ware aus den Hallen, Zelten und Freigelände zu entfernen.

Mit BAV-Eigentum fix verbundene, den Ausstellern gehörende Elemente wie z. B. Beschriftungen, Teppichböden etc. dürfen nur wenn dies mit dem BAV ausdrücklich vereinbart wurde ~~nicht anders angeordnet~~, auf Gefahr und Risiko des Ausstellers verbleiben. Der Aussteller entscheidet damit zwischen Einsparen der Kosten, die ein Gesamtabbau verursacht und dem Tragen des Risikos für Schäden, welche an seinem Eigentum entstehen können. In diesen Fällen oder in Fällen in denen der Aussteller die Standfläche, mit oder ohne Erlaubnis des BAV als Lager benutzt, fällt die bei der Messe/Ausstellung vereinbarte Flächenmiete ein weiteres mal an, ohne dass damit ein Rechtsanspruch auf die Einlagerung entsteht. Bei nicht fristgerechter Räumung kann diese der BAV vornehmen. Abbau und Lagerung entstehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Nach dem Ausräumen hat die Abgabe der Hallenschlüssel zu erfolgen. Nach einer Abgabemahnung können die Hallenschlösser auf Kosten des säumigen Ausstellers ausgewechselt werden.

## 11. Ausstellungskosten/Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

Die Kosten der Messe ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Die Rechnungslegung erfolgt ca. 8 Wochen vor Beginn der Messe. **Ohne rechtzeitige Bezahlung ist kein Ausstellen möglich und wird die Anmeldung wie unter Punkt 2 als storniert betrachtet!**

## 12. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei Nichtbeachtung der in den Ausstellungsbedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen lassen oder die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen der Messeleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. dies gilt auch für den Messeparkplatz.

## 13. Allgemeines

Auf in Vorjahren genossene Vorteile (Platzzuteilung, m2-Ermittlung, Nichtahndung von unerlaubtem Verhalten usw.) sind keine wie immer gearteten Rechte abzuleiten. Gerichtsstand ist für beide Teile Braunau.